



# Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit

„Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen.“  
(Mt 25,35)

Caritasverband für das  
Bistum Magdeburg e.V.



caritas

*In dieser Orientierungshilfe werden Personengruppen (z. B. Mitarbeitende, Studierende) in einer neutralen Form angesprochen. Darüber hinaus wird für eine bessere Lesbarkeit in der Regel die männliche Form verwendet; soweit gegeben, ist damit auch die weibliche gemeint.*

# Inhalt

Vorwort Bischof Dr. Gerhard Feige	2
Vorwort Diözesan-Caritasdirektor Klaus Skalitz	3
1. Einführung	4
2. Zur Situation von Flüchtlingen	6
Welche Ursachen für die Wanderungsbewegungen gibt es?	6
Welche Zuwanderungsgruppen gibt es?	6
Wer ist ein Flüchtling?	7
Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling!	7
Welche Aufenthaltstitel gibt es?	7
Asylbewerber und ihre rechtlichen Auflagen	8
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe	9
2.1 Ehrenamtliches (gemeindliches) Engagement für Flüchtlinge im Sozialraum	12
2.2 Flüchtlinge und Kirchenasyl	13
Was ist zu tun, wenn ein Flüchtling um Kirchenasyl bittet?	14
2.3 Möglichkeiten und Grenzen der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt	16
3. „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ (FHST)	20
4. Migrationsdienste der Caritas	24
5. Unterstützungsangebote für die spezielle Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge	28
5.1 Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	28
Was ist eine Clearingstelle?	28
Was ist ein Clearingverfahren?	28
Wie ist der Ablauf des Clearingverfahrens?	29
5.2 refugium e.V. – Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	33
Impressum	37



*Bischof Dr. G. Feige*

Als Kirche sind wir von Anfang eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern aus allen Völkern und Nationen, aus Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen. Deshalb gehört es auch zu den Grunddiensten der Kirche, Anwältin für Migration und Integration zu sein. Ja, unter den Geboten Gottes kommt kaum eines dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleich. Angesichts der dramatischen Situation in verschiedenen Krisengebieten sind wir derzeit als Kirche besonders herausgefordert. Daher sehe ich es als eine dringliche Aufgabe an, uns für die Menschen einzusetzen, die zu uns nach Sachsen-Anhalt flüchten und Hilfe suchen.

In unserem Bistum geschieht da schon einiges. Wie vielfältig das Engagement des Diözesancaritasverbandes im Bereich der Migrationsdienste ist, macht die vorliegende Orientierungshilfe deutlich. Neben den verschiedenen Beratungsdiensten gibt es z. B. Unterstützungsangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die Mitarbeit in verschiedenen Initiativen und Gremien zugunsten der Ausländer, die aus großer Not in unser Land kommen. Im Januar habe ich zudem die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ ins Leben gerufen, um weitere Hilfen zu ermöglichen.

Erfreulicherweise gibt es in unseren Gemeinden bereits zahlreiche Gruppen und Initiativen, die sich in unterschiedlichster Weise für Flüchtlinge einsetzen. Doch das ist noch nicht überall selbstverständlich. Es gibt Berührungsängste und Vorurteile, und vielerorts fehlt es noch an gemeinsamen Erfahrungen im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Manchmal fehlt es einfach auch an Wissen, wohin man sich wenden kann, wenn man Flüchtlingen konkret helfen möchte. Aufgrund der aktuellen flüchtlingspolitischen Situation wächst deshalb die Nachfrage nach Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Diesem Anliegen entspricht die vorliegende „Orientierungshilfe für die Flüchtlingssozialarbeit im Bistum Magdeburg“. Ich bin dankbar, dass der Diözesancaritasverband diese Broschüre zusammengestellt hat! Sie ist eine hilfreiche und solide Grundlage für alle, die sich dem Dienst an den Fremden und Flüchtlingen widmen möchten. Und sie ist damit auch ein wichtiger weiterer Baustein in unserem gemeinsamen Engagement für diese Menschen.

Magdeburg, im Oktober 2014

Dr. Gerhard Feige – Bischof von Magdeburg

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. engagiert sich bereits seit 1992 im Migrations- und Integrationsbereich. In einigen Dekanaten arbeiten Mitarbeiter in Beratungsstellen und Projekten, die Menschen mit Migrationshintergrund in aufenthalts-, sozial- und arbeitsmarktrechtlichen Fragen unterstützen und sie in ihrem Integrationsanliegen begleiten. Die Mitarbeitenden der Caritas leisten ebenso Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit, wenn es um den Umgang mit dem Fremden und die Gestaltung eines gemeinsamen Sozialraumes geht.

Kirchengemeinden, Behörden und Institutionen sowie interessierte Bürger können in den Dienststellen der Caritas vertrauensvolles und sachkompetentes Personal finden, das zu zuwanderungspolitischen und -rechtlichen Angelegenheiten, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten sowie zu Möglichkeiten des vernetzten Arbeitens beraten kann.

Besonders die aktuelle Flüchtlingssituation und die Anfragen nach Hilfe und Unterstützungswegen aus den katholischen Kirchengemeinden haben uns veranlasst, eine Orientierungshilfe zur Flüchtlingssozialarbeit der Caritas im Bistum Magdeburg zu veröffentlichen.

Diese soll über die Gruppe der Flüchtlinge und über Unterstützungsangebote informieren, Möglichkeiten und Grenzen des Ehrenamtes benennen, eine Entscheidungshilfe für die Einrichtung eines Kirchenasyls bieten, die Arbeit der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt darstellen sowie Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten aufzeigen. Oftmals sind Unterstützungsangebote und Ansprechpartner nicht bekannt. Die vorliegende Broschüre der Caritas soll dies ändern und somit eine ganz praktische Übersicht und Hilfe für die Integrationsarbeit im Bistum Magdeburg darstellen.



Diözesan-Caritasdirektor K. Skalitz

A handwritten signature in black ink, which reads 'Klaus Skalitz'.

Magdeburg, im Oktober 2014

Klaus Skalitz – Diözesan-Caritasdirektor

# 1. Einführung

Deutschland ist wie alle anderen Staaten der Europäischen Union ein Zuwanderungsland.

Die Zuwanderer versprechen sich wegen der politischen und rechtlichen Stabilität, des hohen Lebensstandards und der Absicherung der Grundbedürfnisse bessere Lebenschancen als in ihren Heimatländern.

Die Herausforderungen durch Migration und vor allem durch Flucht von Menschen anderer Herkunft in unsere Gesellschaft gehören zu den bedrängendsten politischen und sozialetischen Handlungsfeldern unserer Gegenwart.

Auch die Kirchen sind aufgrund der ihnen aufgetragenen Botschaft sowie ihrer besonderen Rolle und ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung von dieser aktuellen Situation betroffen.

Die stärksten Wanderungsbewegungen finden nicht nach Deutschland oder in die EU-Staaten statt. Sie sind vor allem in Afrika zu verzeichnen. Meldungen aus dem Sudan über brutale Verfolgung der christlichen Bevölkerung oder aus dem Kongo und von der Elfenbeinküste, wo sich politische Strukturen anscheinend nur durch Bürgerkriege verändern lassen, sind traurige Realität. Andere Beispiele könnte man anfügen.

Auch die Bilder der Flüchtlinge, die täglich versuchen in überfüllten Booten aus Nordafrika nach Europa zu kommen, sind nah und bedrückend. Der Syrienkonflikt und die Unruhen im Irak und die damit verbundene Flucht Tausender Menschen sind Realität und tangieren uns als Aufnahmeland.

Migration ist kein neuzeitliches Erscheinungsbild, vielmehr ein integraler Bestandteil der weltweiten Globalisierung. In jeder Zeitepoche unserer Menschheitsgeschichte gab, gibt und wird

es immer auf allen Kontinenten Wanderungsbewegungen der unterschiedlichsten ethnischen und religiösen Gruppen geben. Ob es in entfernten Zeiten die Angelsachsen, Goten oder Hunnen waren. Ob es Menschen aus Deutschland waren, die vor Hitler und seiner menschenverachtenden Diktatur flohen oder zwangsumgesiedelt wurden. Ob es deutsche Vertriebene am Ende des bzw. nach dem 2. Weltkrieg waren. Ob es in der jüngsten deutschen Geschichte die innerdeutsche Migration war und ist. Ein rein national oder auch europäisch verstandenes Gemeinwohl führt dazu, dass Migranten und Flüchtlinge nur unter dem Aspekt der Belastung – wirtschaftlich und gesellschaftlich – gesehen werden und man deshalb versucht, diese Belastung von sich fernzuhalten, anstatt die für die Migration und Flucht auslösenden Ursachen zu sehen. So werden nicht die Ursachen von Migration und Flucht bekämpft, sondern oftmals die zu uns kommenden Menschen.

Die Sorge um den Fremden ist auch in vielen christlichen Gemeinden ein wichtiges Thema.

Wie kann man als katholische Gemeinde Flüchtlingen begegnen und ihnen im deutschen Alltag helfen?

Welche Beratungsdienste und Gremien im Migrations- und Integrationsbereich des Bistums Magdeburg können unterstützen und begleiten?

Wann ist ein Kirchenasyl notwendig und möglich?

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Flüchtlingssozialarbeit formuliert und über Kirchenasyl, Härtefallkommission, die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ sowie über Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten der Caritas informiert.

## 2. Zur Situation von Flüchtlingen

Eine weitere Aufnahme von Flüchtlingen wird zunehmend von Politikern und der Bevölkerung kontrovers diskutiert. Natürlich auch auf dem Hintergrund der eigenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation.

Das Aufenthaltsgesetz soll Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen und gestalten. Zugleich soll es aber der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen Deutschlands dienen. (Aufenthaltsgesetz § 1 Abs.1)

Auch in christlichen Gemeinden wird der Anteil von Flüchtlingen oftmals als zu hoch empfunden.

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Sachsen-Anhalt beträgt aktuell ca. 1,9 % (Gesamtzahl aller in Sachsen-Anhalt aufhaltigen Ausländer).

Ausländergruppen, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden, werden nach einem Quotenschlüssel (Königsteiner Schlüssel) in die Bundesländer verteilt. Der Quotenschlüssel orientiert sich an der Bevölkerungsstärke und dem Steuereinkommen eines Bundeslandes. Die Quote für Sachsen-Anhalt beträgt 2,9 %.

### **Welche Ursachen für die Wanderungsbewegungen gibt es?**

- Politische Verfolgung
- Nichtstaatliche Verfolgung
- Geschlechtsspezifische Verfolgung
- Krieg
- Naturkatastrophen
- Ökologische Dauerschäden
- Wirtschaftliche Not
- Ethnische Konflikte
- Bevölkerungsanstieg
- Arbeitsmigration

### **Welche Zuwanderungsgruppen gibt es?**

- EU-Bürger
- Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen

- Ausländische Arbeitnehmer und ihre nachziehenden Familienangehörigen
- Selbstständige
- Ausländische Studierende
- Flüchtlinge, insbesondere auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Menschen ohne Papiere (Illegale), die keinen legalen Zuwanderungsweg nutzen können oder legal, z. B. mit einem Touristenvisum, eingereist sind und ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen

### **Wer ist ein Flüchtling?**

Ein Flüchtling ist eine Person, die durch politische und religiöse Zwangsmaßnahmen, Kriege oder existenzgefährdende Notlagen veranlasst wurde, ihre Heimat vorübergehend oder auf Dauer zu verlassen (nach der Genfer Flüchtlingskonvention).

### **Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling!**

Rechtlich sind Flüchtlinge nur Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Asylverfahrensgesetzes § 3 Abs.1 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerkannt wird.

Weitere gesetzliche Schutzkategorien sind z. B. die Anerkennung Asylberechtigter, subsidiärer Schutz nach § 4 Asylverfahrensgesetz oder die Kontingentaufnahme nach § 23 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes.

### **Welche Aufenthaltstitel gibt es?**

Nach dem Aufenthaltsgesetz werden folgende Status vergeben:

- Aufenthaltserlaubnis (befristet mit Verlängerungsmöglichkeit und nur zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt)
- Niederlassungserlaubnis

*Nach dem Asylverfahrensgesetz:*

- Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens)

*Nach dem Aufenthaltsgesetz:*

- Duldung (nach Ablehnung des Asylverfahrens – es bestehen Abschiebehindernisse – mit Residenzpflicht Sachsen-Anhalt)  
Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern beinhaltet nur die Aussetzung der Abschiebung!



### **Asylbewerber und ihre rechtlichen Auflagen**

Asylbewerber unterliegen dem Asylverfahrensgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylbewerber sind verpflichtet, bis zu drei Monaten in einer für sie zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach werden sie dezentral auf verschiedene Landkreise und kreisfreie Städte verteilt.

Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Viele Kommunen organisieren inzwischen auch die Unterbringung in Wohnungen.

Sie müssen ihren Pass bei der Ausländerbehörde abgeben und werden erkennungsdienstlich erfasst.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Integrationsmaßnahmen.

In der Regel haben Asylbewerber einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aktuell erhalten z.B. alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene einen monatlichen Regelsatz in Höhe von 354 € (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz).

Die Leistungen im Krankheitsfall sind ebenfalls wesentlich beschränkt.



### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) – eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe**

Jedes Jahr kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus unterschiedlichen Herkunftsländern und auf unterschiedlichen Fluchtwegen in Deutschland/in Sachsen-Anhalt an.

*unbegleitet:*

- nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten eingereist

*minderjährig:*

- noch nicht volljährig
- nach Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben





Die Erlebnisse auf der Flucht sind den Kindern und Jugendlichen oftmals ins Gesicht geschrieben. Sie sehen erschöpft aus, haben wenig Vertrauen gegenüber Erwachsenen, sind teilweise verängstigt und wirken wesentlich älter als sie eigentlich sind. Das Erlebte im Herkunftsland und die Flucht haben sie geprägt. Nach unserem Menschenrechtsverständnis und christlichen Ethikkodex sind es Schutzbefohlene, denen man eine umfängliche Personenfürsorge gewährleisten muss. Leider sieht die vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebene Rechtspraxis – Ausländerrecht vor Kinder- und Jugendrecht – für diese spezielle Flüchtlingsgruppe anders aus.

Unkenntnis über die tatsächliche Lebenssituation sowie über die Konsequenzen rechtlicher Rahmenbedingungen für die psychische und physische Entwicklung dieser Flüchtlingskinder bei Vertretern der Legislative, Exekutive und Zivilgesellschaft führt oftmals zu politischen Fehleinschätzungen und -entscheidungen und fehlender Empathie.

Genauere Statistiken über die Anzahl von einreisenden unbegleiteten Flüchtlingskindern liegen nicht vor. In Sachsen-Anhalt gehen gesellschaftliche Akteure von ca. 50 bis 100 minderjährigen Flüchtlingen aus. Das Innenministerium führt eine stichtagsbezogene Bestandsstatistik zum 30.6. und 31.12. eines Kalenderjahres. Eine wesentliche Ursache für die Differenz könnte u.a. sein, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nur



zwischen den Stichtagen in Sachsen-Anhalt aufhältig sind oder vor dem Stichtag volljährig werden, nicht erfasst werden. Eine weitere Ursache für die Differenz liegt nach Einschätzung von Fachleuten aus der Sozialen Arbeit darin, dass UMF, dass u.a. nicht über die Zentrale Aufnahmestelle für Flüchtlinge in Halberstadt (ZAST) registriert und von dem jeweils zuständigen Jugendamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oft älter geschätzt werden. Das hat die Konsequenz, dass diese jungen Flüchtlinge wie Erwachsene ins Asylverfahren gebracht und damit auch in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber untergebracht werden. Diese Kinder können dann keine altersspezifischen Hilfsangebote erreichen, weil die gesellschaftlichen Akteure keine Kenntnis von ihnen bekommen. Nur durch Hinweise von Sozialarbeitern oder anderen interessierten Bürgern, wurden bisher Fälle bekannt.

Sachsen-Anhalt hat sich seit 1994 der Gestaltung rechtlicher und sozialpolitischer Rahmenbedingungen für unbegleitete Flüchtlingskinder gewidmet. Durch die Einrichtung einer Clearingstelle (Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Trägerschaft der Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH) 1994 und die Gründung des Vormundschaftsvereins refugium (Korporatives Mitglied beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.) 1997 wurden konkrete Unterstützungsangebote geschaffen.



## 2.1 Ehrenamtliches (gemeindliches) Engagement für Flüchtlinge im Sozialraum

Der Sozialraum wird gestaltet von und mit Akteuren und Organisationen. Gerade für Menschen in besonderen Lebenslagen bietet der Ansatz der Sozialraumorientierung die Plattform durch Unterstützung von anderen ihre Wünsche zu formulieren und ihre Rechte umzusetzen (vgl. Position des Deutschen Caritasverbandes).

Im Vorfeld muss recherchiert werden, welche Flüchtlingsaktivitäten es bereits gibt und welche Bedarfe bestehen.



Um Parallelaktivitäten der Akteure zu vermeiden wird empfohlen, mit den örtlichen Beratungsdiensten, der Leitung von Flüchtlingsunterkünften beziehungsweise Verantwortlichen der Kommunen (z.B. Landrat oder Bürgermeister, Integrationskoordinator, Ausländerbehörde) Kontakt aufzunehmen. In einigen Kommunen haben sich bereits Integrationsnetzwerke bzw. Unterstützungsinitiativen gegründet. Auch diese können für die Planung eigener Initiativen genutzt werden.



Denkbare Unterstützungsleistungen:

- Einbindung in den Gemeindealltag (Gottesdienstbegleitung, Familienkreise, Pfarrfeste, Ausflüge ...)
- Integration in das gesellschaftliche Leben (Hobby, Vereinstätigkeit u. a., auch Entwicklung von gemeinsamen Projekten)
- Unterstützung bei Behördengängen
- Unterstützung bei der Suche von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen sowie Arbeitsplätzen, Sicherung des eigenen Lebensunterhalts
- Sprachtraining, Sprachförderung
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen
- Lobbyarbeit

## 2.2 Flüchtlinge und Kirchenasyl

Wenn wir über Kirchenasyl und damit über das weitere Aufenthalts- und eigentlich Lebensschicksal der von Abschiebung bedrohten Flüchtlinge sprechen, sprechen wir automatisch von dem Spannungsfeld zwischen christlichem Auftrag und staatlicher Rechtsnorm, sprechen wir von den normativen Rahmenbedingungen, in denen sich der internationale und nationale Flüchtlingsschutz bewegt und sprechen wir von engagierten Menschen und Initiativen, die humanitären Handlungsbedarf sehen und Politik und Gesellschaft aufmerksam machen und zum Umdenken sensibilisieren wollen. Und dabei geht es nicht darum, den Rechtsstaat infrage zu stellen, sondern es wird der staatlichen Abschiebeanordnung das in der Verfassung garantierte Recht des Flüchtlings auf Schutz seiner Menschenwürde als höheres Rechtsgut gegenübergestellt.

Wenn wir über Kirchenasyl sprechen, stellt sich aber auch die Frage, ob ein Kirchenasyl überhaupt in jedem Fall notwendig ist, ob alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des Flüchtlings ausgeschöpft sind und welche Akteure im gesellschaftlichen und staatlichen Raum die richtigen Ansprechpartner darstellen, um Kirchenasyl nicht zur Endstation eines Lebensweges zu machen.

Gemeinden kennen oft nicht die gesellschaftlichen oder staatlichen Hilfsangebote im Bereich Migration und Integration und haben meistens auch keine Fachleute im juristischen, also aufenthaltsrechtlichen Bereich. Dies führt durchaus zu Verunsicherungen in der Entscheidungsphase zu einem Kirchenasyl und bei der aufenthaltsrechtlichen Perspektivsuche während eines Kirchenasyls.







5. Hat der Pfarrgemeinderat sich zur Gewährung eines Kirchenasyls entschlossen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten der Caritas oder anderen Flüchtlingsberatungsstellen oder Rechtsanwälten zu empfehlen.
6. Die zuständige Ausländerbehörde sollte bereits vor Aufnahme oder kurz nach Aufnahme ins Kirchenasyl über die Inobhutnahme informiert und eine ladungsfähige Adresse mitgeteilt werden (Offenes Kirchenasyl). Es ist wichtig bei der Perspektivsuche für die Betroffenen, den Dialog zwischen Behörden und Kirchengemeinde nicht abreißen zu lassen.
7. Nach Einrichtung des Kirchenasyls sollte darüber der Bischof und die Migrationsbeauftragte des Bistums informiert werden.

Sollte der/die Schutzsuchende unmittelbar direkt vor einer Abschiebung um Kirchenasyl bitten und es bleibt keine Zeit für Recherchen zur Aufenthaltsbiografie, muss der Pfarrgemeinderat nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Kirchenasyl bietet dann zunächst einen Zeitaufschub, der für die intensive Prüfung der notwendigen Unterlagen und der möglichen Lösungswege genutzt werden kann.

Bei der Frage nach Einbeziehung der Öffentlichkeit muss immer zwischen dem Schutzbedürfnis des Flüchtlings und den Erfolgchancen bei der Suche nach Lösungen abgewogen werden. Es ist zu empfehlen, Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien über die Pressestelle des Bistums abzustimmen.



### 2.3 Möglichkeiten und Grenzen der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt

Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 wurden in der Bundesrepublik in allen Bundesländern basierend auf Rechtsordnungen Härtefallkommissionen aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges und weisungsfreies Gremium, das in ausländerrechtlichen Einzelfällen prüfen kann, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, um den weiteren Aufenthalt eines oder mehrerer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet zu rechtfertigen.

In Sachsen-Anhalt wurde die erste Kommission im April 2005 berufen.

Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern:

- dem Landkreistag Sachsen-Anhalt
- dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.
- dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
- der evangelischen Kirche in Sachsen-Anhalt
- der katholischen Kirche in Sachsen-Anhalt
- dem Ministerium für Gesundheit und Soziales
- dem Ministerium des Inneren (Bezeichnungen der Ministerien laut HFK-Verordnung aus dem Jahr 2005)



Seit 2005 stellt die katholische Kirche den Vorsitz der Härtefallkommission Sachsen-Anhalt.

Die Namen der Hauptmitglieder mit ihren Kontaktdaten können Sie im Merkblatt zur Härtefallkommission (Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport) nachlesen.

Für die katholische Kirche sind in der Kommission tätig:

- **Monika Schwenke**

Migrationsbeauftragte des Bistums Magdeburg – Hauptmitglied

Adresse: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 0391 6053-100

Mail: [monika.schwenke@caritas-magdeburg.de](mailto:monika.schwenke@caritas-magdeburg.de)

Internet: [www.mi.sachsen-anhalt.de/servicemenu/haertefallkommission](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/servicemenu/haertefallkommission)

Internet: [www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)

- **Diakon Wolfgang Gerlich**

Stellvertretendes Mitglied

Adresse: Fachakademie für Gemeindepastoral

Max-Josef-Metzger-Str. 12-13, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5961-262 • Telefax: 0391 5961-266

Mail: [wolfgang.gerlich@bistum-magdeburg.de](mailto:wolfgang.gerlich@bistum-magdeburg.de)

Internet: [www.fagp.eu](http://www.fagp.eu)

Man kann sich als Flüchtling selbst oder über engagierte Bürger, Organisationen, Vereine mit seinem Anliegen an ein Mitglied der Kommission wenden. Das Mitglied wird dann versuchen, die aufenthaltsrechtliche Situation und die vorgebrachten humanitären Härtefallgründe zu sichten, um zu entscheiden, ob der Fall in die Kommission eingebracht werden kann und soll. Es wird vom Mitglied an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Innenministerium ein Antrag auf Selbstbefassung der Kommission gestellt, die Hilfe suchenden Antragsteller unterschreiben eine Einwilligungserklärung darüber, dass die Kommission in ihre Ausländerakte Einsicht nehmen darf und es wird eine Vorlage mit allen relevanten Informationen zur Aufenthaltsbiografie erstellt.

In der Sitzung stellt das antragstellende Mitglied seinen Fall vor und begründet die für ihn nachvollziehbare Härte im Falle einer Abschiebung ins Herkunftsland.

Die Härtefallkommission entscheidet laut Verordnung mit einer Zweidrittelmehrheit über eine zukünftige Aufenthaltserlaubnis. Bei einer positiven Entscheidung wendet sich die/der Vorsitzende der Kommission mit einem Ersuchen an den Innenminister, der in letzter Instanz über die Erteilung des Aufenthaltstitels entscheidet.

Die Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission können unter <http://www.mi.sachsen-anhalt.de/kampagnen-und-portale/haerte-fallkommission/> eingesehen werden.

Die Härtefallkommission ist eine reale Chance, Flüchtlingen zu einem Bleiberecht zu verhelfen, obwohl alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Es gibt jedoch auch Grenzen für die Entscheidungsmöglichkeit der Kommission. Diese liegen bei den Ausschlussgründen laut Härtefallkommissionsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Sachsen-Anhalt hat vier Ausschlussgründe beschlossen:

Eine Annahme als Härtefall ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer

1. in den letzten Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,



2. nach den §§ 53 und 54 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen ist oder ihm nach § 5 Abs.4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel versagt wurde,
3. wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder verstößt oder die Ausländerbehörde beharrlich über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat,
4. zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Bei dem Ausschlussgrund „ausgeschriebene Fahndung“ ist man geneigt, dies zunächst als selbstverständlich zu werten. Aber gerade dieser Tatbestand entsteht bei ausreisepflichtigen Ausländern, die sich in ihrer Not und Angst vor einer Abschiebung in die Illegalität flüchten oder sich im Kirchenasyl aufhalten.

Hier liegen eindeutig die Grenzen der Härtefallkommission, weil sie per Verordnung handlungsunfähig ist.

Das heißt aber nicht, dass die Kommission in solchen Fällen nicht angesprochen werden kann. Zusammen mit anderen Akteuren, wie den Gemeinden, Behörden und Beratungsdiensten, kann und sollte nach Wegen gesucht werden, die die Möglichkeit für einen Antrag in der Härtefallkommission schaffen oder einen anderen Zugang zum Aufenthaltsrecht ermöglichen.



### 3. „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ (FHST)

Die katholische Kirche engagiert sich ab sofort noch stärker für Flüchtlinge, die nach Sachsen-Anhalt kommen. Bischof Gerhard Feige hat dazu am 8. Januar 2014 in Magdeburg die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ (FHST) ins Leben gerufen. Unterstützt wird das Bistum dabei auch von Innenminister Holger Stahlknecht, von der Landesintegrationsbeauftragten Susi Möbbeck und durch das Landesnetzwerk Migrantenselbstorganisation Sachsen-Anhalt. Zweck der Flüchtlingshilfe ist laut Gründungsurkunde, „Menschen, die aus lebensbedrohlichen Krisengebieten nach Sachsen-Anhalt kommen beziehungsweise gekommen sind, in prekären Lebenssituationen und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu unterstützen“. Die Unterstützungen werden auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe gegenüber jedermann gewährt, ungeachtet seiner Religion, Herkunft, Hautfarbe und seines Geschlechts.

Verwendet werden soll das Geld u. a. für Hilfen bei Familienzusammenführung, für Fahrtkosten, zur Unterstützung bei Ausbil-



derung und Arbeitssuche und bei Beschaffen von Beglaubigungen und Gutachten (siehe „Vergaberichtlinie Flüchtlingshilfe“ des Bistums).

Die Verwaltung des Fonds liegt in den Händen des Diözesan-Caritasverbandes. Der katholische Wohlfahrtsverband hat bereits viel Erfahrung mit Hilfsaktionen, Spenden und finanzieller Hilfe; zuletzt auch durch die Hochwasserhilfe 2013. Des Weiteren wurde ein Vergabebeirat eingesetzt, der die Entscheidung über die Zuwendung trifft. Gründungsmitglieder dieses Gremiums sind unter anderem die Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer (CDU) aus dem Landkreis Harz und Karamba Diaby (SPD) aus Halle sowie der ehemalige Magdeburger Oberbürgermeister und Landtagsabgeordnete Willi Polte (SPD) und der frühere Landtagspräsident Adolf Spotka (CDU).

Der Vergabebeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die von Bischof Dr. Feige unterschrieben und damit in Kraft gesetzt wurde.

Anträge können seit 1. Februar 2014 über die Caritas-Migrationsberatungsstellen eingereicht werden.

Fragen zum Sachverhalt beantworten:

- **Monika Schwenke**

Abteilungsleiterin Sozialarbeit

Adresse: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65–66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 0391 6053-100

Mail: [monika.schwenke@caritas-magdeburg.de](mailto:monika.schwenke@caritas-magdeburg.de)

Internet: [www.caritas-magdeburg.de/fluechtlingshilfe](http://www.caritas-magdeburg.de/fluechtlingshilfe)

- **Liane Nörenberg**

Fachreferat Migrationsdienste und Sozialräumliche Projekte

Adresse: Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65–66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-239 • Telefax: 0391 6053-100

Mail: [liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de](mailto:liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de)

Internet: [www.caritas-magdeburg.de/fluechtlingshilfe](http://www.caritas-magdeburg.de/fluechtlingshilfe)

Auch für die „Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt“ (FHST) kann man sich engagieren:

- Vermittlung von Flüchtlingen in prekären Lebenssituationen an die FHST
- Initiierung von Spendenaktionen für die FHST (z. B. Benefizkonzerte, Kollekten, Erlös von Gemeindefesten, Schulaktionen)



Spenden können auf folgendes Konto  
überwiesen werden:

Spendenkonto Bistum Magdeburg

IBAN: DE43 8105 3272 0641 0223 01

BIC: NOLADE21MDG

Stichwort: Spende Flüchtlingshilfe Sachsen-Anhalt

## 4. Migrationsdienste der Caritas

Es gibt viele Situationen, bei denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Dies kann in der Asylverfahrensbegleitung, im Umgang mit Behörden, bei sozialrechtlichen Ansprüchen, bei Schulproblemen, Schuldenproblemen und bei Suchtverhalten oder Traumatisierung der Fall sein. Auch bei Verhaltensweisen, die nicht nachvollziehbar sind, stoßen Ehrenamtliche an ihre Grenzen.

Beratungsdienste im Bereich Migration und Integration sind dann fachkompetente Ansprechpartner. Sie bringen die notwendige Fachlichkeit im Aufenthaltsrecht mit und können Hilfesuchende und Gemeinden während eines Asylverfahrens, im Vorfeld zur Entscheidung zum Kirchenasyl, während des Kirchenasyls und nach dem Kirchenasyl sowie während der Integrationsprozesse beraten und begleiten. Sie verfügen über Arbeitskontakte in den staatlichen und gesellschaftlichen Netzwerken und haben Begleitungspotenzial, das man nutzen sollte.

Aufgrund des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der dort verankerten Beratung und Betreuung von Migranten unterschiedlicher Status befinden sich in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Beratungsdienste in unterschiedlicher Trägerschaft. Eine Übersicht mit entsprechenden Kontaktdaten können Sie u. a. auf dem Integrationsportal des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden.



## Ansprechpartner der Migrationsberatungsstellen der Caritas im Bistum Magdeburg

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

**Ansprechpartner** Schwenke, Monika, Abteilungsleiterin Sozialarbeit

**Telefon** 0391 6053-236

**Mail** monika.schwenke@caritas-magdeburg.de

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

**Ansprechpartner** Nörenberg, Liane, Referentin Migrationsdienste

**Telefon** 0391 6053-239

**Mail** liane.noerenberg@caritas-magdeburg.de

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Beratungsstelle Dessau, Teichstr. 65, 06844 Dessau

**Ansprechpartner** Karlikowski, Larissa

**Telefon** 0340 2128-20

**Mail** larissa.karlikowski@caritas-dessau.de

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Beratungsstelle Weißenfels  
Leopold-Kell-Str. 2a, 06667 Weißenfels

**Ansprechpartner** Müller, Norbert

**Telefon** 03443 3036-17

**Mail** norbert.mueller@caritas-naumburg-zeitz.de

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum (IKZ)  
Karl-Schmidt-Str. 5c, 39104 Magdeburg

**Koordinator des IKZ** Duc, Nguyen Tien

**Telefon** 0391 4080-510

**Mail** duc@caritas-ikz-md.de

**Ansprechpartner**

Reka, Ismail

Traore, Amidou

Schmidt, Elena

Strecker, Johanna

**Telefon**

0391 40805-15

0391 40805-18

0391 40805-14

0391 40805-17

**Mail**

reka@caritas-ikz-md.de

traore@caritas-ikz-md.de

elena.schmidt@caritas-ikz-md.de

johanna.strecker@caritas-ikz-md.de

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
 Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber,  
 Friedrich-List-Str. 1-3, 38820 Halberstadt

**Ansprechpartner** Rennwanz, Anja  
**Telefon** 03941 6642-40 / 03941 5977-28  
**Mail** anja.rennwanz@caritas-halberstadt.de  
 zast@caritas-halberstadt.de

**Verband** Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.  
 Beratungsstelle Halberstadt,  
 Gröperstr. 33, 38820 Halberstadt

**Ansprechpartner** Hoxha, Gjergji  
**Telefon** 03941 5977-28  
**Mail** gjergji.hoxha@caritas-halberstadt.de  
 zast@caritas-halberstadt.de

**Verband** Caritas Regionalverband Halle e.V.  
 Mauerstr. 12, 06110 Halle/Saale

**Ansprechpartner** Wilde, Carla  
**Telefon** 0345 445051-8 **Fax:** 0345 445051-51  
**Mail** carla.wilde@caritasverband-halle.de

**Verband** Caritas Regionalverband Halle e.V.  
 Beratungsstelle Merseburg  
 Dammstr. 8, 06217 Merseburg

**Ansprechpartner** Obst, Mariana  
**Telefon** 03461 2496-11 **Fax:** 03461 2496-14  
**Mail** mariana.obst@caritas-halle.de

**Verband** Caritas Regionalverband Magdeburg e.V.  
 Max-Josef-Metzger-Str. 1a, 39104 Magdeburg

**Ansprechpartner** Kiehl, Brigitte  
**Telefon** 0391 5961-205  
**Mail** brigitte.kiehl@caritas-magdeburg-stadt.de



## 5. Unterstützungsangebote für die spezielle Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

### 5.1 Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Magdeburg ist eine Einrichtung der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm), welche im März 1995 als 100-prozentige Tochter des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e. V. gegründet wurde.

#### **Was ist eine Clearingstelle?**

In der Clearingstelle der ctm werden seit dem 01.07.1994 acht Plätze für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr vorgehalten, die aus ihrem Heimatland durch Krieg, Bürgerkrieg, Vertreibung, Misshandlung und Verelendung flüchten und ohne Begleitung von Sorgeberechtigten in Deutschland eintreffen. Die Clearingstelle erspart den jungen Menschen die Aufnahme in den großen und für Kinder nicht geeigneten Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende. Hier werden sie mit dem Lebensnotwendigen versorgt.

#### **Was ist ein Clearingverfahren?**

Im Clearingverfahren werden Hintergründe und Umstände der Flucht geklärt und Kontakte zu Eltern und/oder Verwandten hergestellt. Die Kinder und Jugendlichen aus Asien, Osteuropa



und Afrika kommen in ein für sie fremdes und unbekanntes Land. Zwar müssen sie hier nicht um Leib und Leben bangen, sie sind jedoch halt- und hilflos. In dieser unbekannten Welt, in der zudem eine fremde Sprache gesprochen wird, vermitteln die Mitarbeitenden der Clearingstelle zunächst ein Gefühl der Geborgenheit. Sie geben den jungen Menschen Zeit anzukommen. In Einzel- und Gruppengesprächen können die Jugendlichen über Erlebtes berichten und lernen, diese Erfahrungen zu verarbeiten. Den Kindern und Jugendlichen wird in der Clearingstelle geholfen, ein neues Leben aufzubauen und eine neue Perspektive zu entwickeln. Dieses Hilfsangebot ist in enger Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Magdeburg entstanden (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII). Abgerundet wird diese Unterstützung für die minderjährigen Flüchtlinge durch das Angebot des Caritasverbandes seitens des Vormundschaftsvereins „refugium e.V.“ – Vormundschaftsverein zur Wahrung der Rechte und Interessen der Minderjährigen.

### **Wie ist der Ablauf des Clearingverfahrens?**

#### *Ankunft und Information*

Nach der Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (UMF) in Sachsen-Anhalt wird das zuständige Jugendamt informiert. Mit Hilfe eines Dolmetschers erfolgt die erste Befragung zu Alter und Personalien. Der zuständige Mitarbeitende des Jugendamtes



prüft durch Inaugenscheinnahme das angegebene Alter des jungen Menschen und erteilt die Inobhutnahme. Das Jugendamt stellt umgehend einen Antrag auf Einrichten einer Vormundschaft an das Vormundschaftsgericht Magdeburg.

Die Clearingstelle wird durch das Jugendamt informiert, der UMF wird vor Ort abgeholt und in der Clearingstelle untergebracht. Danach wird umgehend das Clearingverfahren eingeleitet. Der Minderjährige wird bei der Ausländerbehörde Magdeburg angemeldet und erhält eine Duldung, die in der Regel vier Wochen Gültigkeit hat. Nach Ablauf dieser Zeit müssen sich die Kinder und Jugendlichen erneut bei der Ausländerbehörde vorstellen und erhalten eine Verlängerung. Alle UMF müssen nach der Erstanmeldung bei der Ausländerbehörde zur Polizei. Dort werden die Fingerabdrücke genommen und beim BKA ausgewertet.

#### *Klärung der Umstände*

Zeitgleich erfolgt die Vorstellung der UMF beim Gesundheitsamt. Dort wird eine ärztliche Untersuchung und bei Bedarf das Röntgen der Lunge vorgenommen.

Im Clearingverfahren sollen die individuellen Lebens- und Fluchtumstände geklärt werden. Dazu zählen:

- Abgleichen der persönlichen Daten bzw. Personalien
- Lebenssituation im Heimatland
- Fluchtgründe und Motive
- Fluchtweg
- Fragen zu Eltern, Geschwistern, Verwandten im Heimatland, in Deutschland oder einem EU-Land

- Schulbildung, Sprachkenntnisse
- Gesundheitszustand oder -probleme
- Vorstellungen, Wünsche, Ziele und Perspektiven in Deutschland

Bei der Klärung dieser Fragen hilft ein Dolmetscher. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Dolmetscher, mit denen schon über längere Zeit zusammengearbeitet wird und denen der Umgang mit den oft verängstigten Kindern und Jugendlichen vertraut ist. Alle Informationen werden dokumentiert und dem Vormund sowie dem Jugendamt zur Verfügung gestellt.

#### *Weiterer Verlauf*

Die erhaltenen Informationen sind entscheidend für den weiteren Verlauf des Clearingverfahrens. Existieren Angehörige in Deutschland, wird versucht diese ausfindig zu machen und Kontakt aufzunehmen. Ist eine Familienzusammenführung erwünscht, ist die Clearingstelle dabei behilflich. Gibt es keine Angehörigen, wird gemeinsam mit dem Vormund nach einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung gesucht, in der die UMF nach Beendigung des Clearingverfahrens leben können. Gemeinsam mit dem Vormund wird beraten, ob beim Bundesamt für Flüchtlinge ein Asylantrag oder der Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen gestellt werden kann. Die Zusammenarbeit mit dem Vormund ist während des gesamten Clearingverfahrens sehr intensiv und geprägt durch regelmäßige Besuche und Fallbesprechungen in der Einrichtung.

#### *Familiäres Umfeld, Feste und Deutschunterricht*

Parallel zu den Kontakten mit Ämtern und Behörden wird den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein familiäres Umfeld gegeben. Sie sollen sich angekommen und angenommen fühlen. Nur so ist es möglich Vertrauen aufzubauen, damit sich die UMF öffnen und den Mitarbeitenden anvertrauen.

Der Tagesablauf ist ähnlich wie in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird gemeinsam gekocht, alle Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen, die Kinder und Jugendlichen werden in alle hauswirtschaftlichen Bereiche mit einbezogen, die Freizeit wird miteinander gestaltet, es wird miteinander gelacht und getröstet, wenn es nötig ist. Gemeinsam werden Feste vorbereitet und gefeiert, wie z. B. Weihnachten und Geburtstage. Dies sind für viele UMF völlig neue Erfahrungen. Oft feiern sie zum ersten Mal in ihrem Leben ihren Geburtstag und bekommen ein kleines Geschenk.



Da die Jugendlichen während des Aufenthaltes in der Clearingstelle noch nicht zur Schule gehen können, wird im Haus täglich Deutschunterricht angeboten. Dieser findet von Montag bis Freitag in den Vormittagsstunden statt und ist verbindlich für alle. So gelingt es, dass die Kinder und Jugendlichen bei einem Umzug in eine andere Einrichtung schon einen gewissen Wortschatz besitzen, sich gut in der deutschen Sprache äußern und in den meisten Fällen umgehend beschult werden können. Analphabeten werden mit dem Alphabet und den Zahlen vertraut gemacht, sodass das Fundament für eine zukünftige Schulbildung gelegt wird.

Seit Gründung der Einrichtung konnte mehr als 500 Kindern und Jugendlichen ein Heim auf Zeit gegeben und ihnen der Start in einer für sie fremden Welt etwas leichter gemacht werden.

Interessierte Personen, die sich über den Verein informieren oder die Vereinsarbeit unterstützen wollen, können sich an folgende Ansprechpartner wenden:

- **Barbara Schmidt**

Leiterin der Clearingstelle

Adresse: Clearingstelle für unbegleitete minderjährige  
Flüchtlinge im Land Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 62328-26 • Telefax: 0391 6209860

Mail: [clearingstelle@ctm-magdeburg.de](mailto:clearingstelle@ctm-magdeburg.de)

Internet: [www.ctm-magdeburg.de](http://www.ctm-magdeburg.de)



## 5.2 refugium e.V. – Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Refugium e.V. wurde 1997 mit Bezug auf das Haager Minderjährigenabkommen und die darauf basierende Richtlinie des UNHCR gegründet, um eine unabhängige rechtliche Vertretung für die Belange von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu schaffen. Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband für das Bistum Magdeburg und Freier Träger der Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt.

Refugium e.V. vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, die ohne Begleitung erwachsener Familienangehöriger aus den verschiedensten Ländern der Welt nach Deutschland kommen, weil sie in ihrer Heimat bedroht werden und keine Lebensperspektive für sich erkennen können.

Refugium e.V. unterstützt seine Mündel durch eine umfassende Personensorge in allen lebensnotwendigen Bereichen, regelt ausländerrechtliche Angelegenheiten und sensibilisiert die Öffentlichkeit für diese Thematik.

Ein hauptamtlicher Mitarbeiter führt die vom Familiengericht übertragenen Vormundschaften. Die Vereinsführung wird durch Ehrenamtliche geleistet. Der Verein finanziert sich aus staatlichen Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus Spenden.

Im Mai 2012 hat der Sozialminister Norbert Bischoff die Schirmherrschaft über den Verein übernommen.





Von Ende 1997 an konnten 223 unbegleitete Flüchtlingskinder aus 44 verschiedenen Ländern, teilweise über mehrere Jahre, betreut und unterstützt werden (Stand Oktober 2014).

Interessierte Personen, die sich über den Verein informieren oder die Vereinsarbeit unterstützen wollen, können sich an folgende Ansprechpartner wenden:



- **Monika Schwenke**

Vereinsvorsitzende

Adresse: refugium e.V.

c/o Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg

Telefon: 0391 6053-236 • Telefax: 6053-100

Mail: [www.refugium-ev.de](http://www.refugium-ev.de)

Internet: [www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)



- **Roland Bartnig**

Ansprechpartner

Adresse: refugium e.V.

Karl-Schmidt-Str. 5c, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 40805-13 • Telefax: 40805-20

Mail: [bartnig-refugium@caritas-ikz-md.de](mailto:bartnig-refugium@caritas-ikz-md.de)

Internet: [www.refugium-ev.de](http://www.refugium-ev.de)

caritas



Herausgegeben von  
Caritasverband für  
das Bistum Magdeburg e.V.  
Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg  
Telefon: 0391 6053-199  
Mail: [kontakt@caritas-magdeburg.de](mailto:kontakt@caritas-magdeburg.de)  
Internet: [www.caritas-magdeburg.de](http://www.caritas-magdeburg.de)

Autoren: Liane Nörenberg, Monika Schwenke, Christian Laas  
Redaktion: Christian Laas  
Gestaltung: perner&schmidt werbung und design gmbh  
Fotos: Bistum Magdeburg (S. 2), N. Perner (S. 3), C. Laas (S. 8-9, 12-14, 16-20, 23, 28-29),  
M. Fischer/T. Schmidt (S. 15, 25), Kaarsten - fotolia (S. 21), V. Kühne (S. 30), refugium e.V. (S. 33-36)  
Alle Rechte vorbehalten  
© 2014